

64 / 89

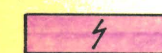
Kanton Solothurn
Gemeinde Zuchwil

Zonenplan

Spezialzone für Energieanlage

Gebiet Brunnacker / Scheibenstandweg

Legende

 Spezialzone für Energieanlage

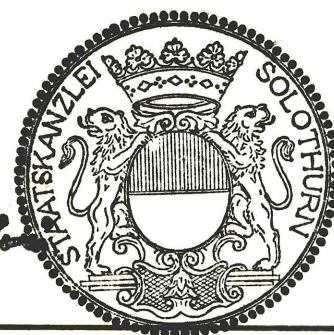
Zonenvorschrift: Die Spezialzone für Energieanlage darf nur nach Gestaltungsplan (§ 44 ff Bau G) überbaut werden.

Öffentliche Auflage vom 10.7. – 8.8.1986

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt durch Beschluss Nr. 138 vom 13. August 1986

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 384 Solothurn, 10. Feb. 1987

Der Stellvertreter:



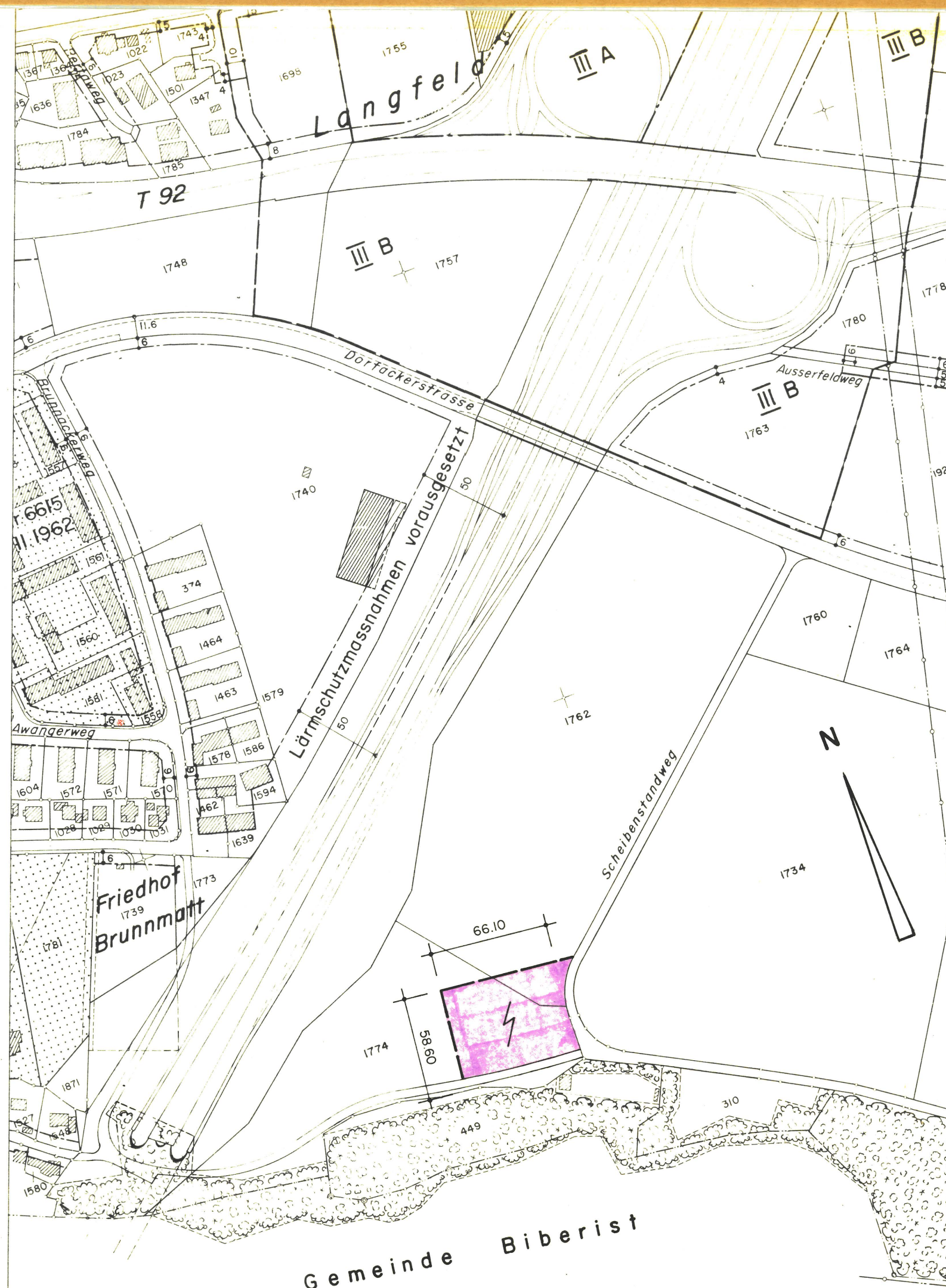
Einwohnergemeinde Zuchwil
Der Ammann:  Rudolf Ruch
Der Gemeindevorsteher:  Manfred Schaad

WM

Weber Angehrn Meyer
Ingenieur- und Vermessungsbüro

4500 Solothurn Kapuzinerstrasse 11 065 22 31 51
4528 Zuchwil Hauptstrasse 48 065 25 68 14
3014 Bern Moserstrasse 23 031 42 21 11

Entw.	Änderungen:	Ort	Zuchwil
	A	Datum	im Mai 1986
	B		
Gez.	C	Format	30 x 42
tr	D		
I : 2500		Plan Nr.	522.47.394



P 3. 6.1986

Gestaltungsplan Unterstation AEK/BKW Zuchwil Süd
Sonderbauvorschriften

1. Der Gestaltungsplan regelt die Erstellung einer 132/50/16 kV-Unterstation.
2. Das Betriebsgebäude darf oberirdisch nur innerhalb der Gebäudebaulinien mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8.00 m (OK Flachdach) erstellt werden. Unterirdische Bauten sind gemäss § 22 Abs. 6 des Kant. Baureglementes gestattet.
3. Die Transformatoren werden im Freien zwischen dem Betriebsgebäude und dem Wald aufgestellt. Die genaue Lage wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
4. Die Maststandorte, Freileitungen und Verkabelungen sind nicht Bestandteil des Gestaltungsplanes, sie unterliegen einem speziellen Bewilligungsverfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften über elektrische Anlagen.
5. Die Verkehrsfläche ist im Gestaltungsplan richtplanmässig dargestellt. Die übrige Fläche ist als bepflanzte Grünfläche zu gestalten. Ausserhalb des vorgesehenen Zaunes ist eine starke Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern vorzunehmen. Die Baubehörde ist berechtigt, die Gestaltung der Grünflächen und die Art der Bepflanzung vorzuschreiben.
6. Die Farbgebung der Anlage wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
7. Die vorgesehene Nutzung bedingt keine spezielle Verkehrserschliessung. Für den Bau- und den Betriebsverkehr dient der Scheibenstandweg.

Öffentliche Auflage vom 10. Juli bis 8. August 1986.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt durch Beschluss Nr. 138 vom 13. August 1986.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL
Der Ammann:  Rudolf Ruch
Der Gemeindevorsteher:  Manfred Schaad

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 384

10. Feb. 1987

Der Stellvertreter:



